



## Reglement Spezialfinanzierung Alters- und Pflegeheim Buobenmatt, Muotathal

### Der Gemeinderat Muotathal

gestützt auf § 13 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden (vom 27. Januar 1994) sowie § 5 Abs. 1 lit. k der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden (vom 19. Dezember 1995)

beschliesst:

#### **Art. 1 Zweck**

Das Alters- und Pflegeheim Buobenmatt, Muotathal, (nachfolgend APH) wird als unselbständiger öffentlich-rechtlicher Betrieb geführt, der ein Angebot für ältere und pflegebedürftige Menschen bereitstellt.

#### **Art. 2 Trägerschaft**

Trägerschaft ist die politische Gemeinde Muotathal. Die Organe sind der Gemeinderat und die Altersheimkommission. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe sind in der Gemeindeorganisation Muotathal festgelegt.

#### **Art. 3 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die politische Gemeinde Muotathal führt die Betriebsrechnung des APH als Spezialfinanzierung gemäss den nachstehend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.
- <sup>2</sup> Das Führen einer Spezialfinanzierung stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen von § 13 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden im Kanton Schwyz und § 5 Abs. 1 lit. k der Vollzugsverordnung desselben Gesetzes.
- <sup>3</sup> Das APH finanziert sich grundsätzlich selbst mit Einnahmen aus Pension und Pflegeleistungen (gemäss gültiger Taxordnung) sowie weiteren Leistungen. Namentlich sind aus den Einnahmen der ordentliche Betrieb und der Liegenschaftsunterhalt sicherzustellen.
- <sup>4</sup> Bei Investitions- und Sanierungsvorhaben, die durch ein Sachgeschäft beschlossen worden sind, können Steuergelder als einmalige Investitions- oder Sanierungshilfe oder während maximal fünf Jahren für Abschreibung und Verzinsung verwendet werden. Keine Beiträge werden an den Betrieb und Unterhalt ausgerichtet.

#### **Art. 4 Buchführung**

- <sup>1</sup> Das APH führt die Finanz- und Betriebsbuchhaltung selbständig mit auf die Branche angepasstem Kontenplan und Betriebssoftware. Die Betriebsrechnung des APH wird als separater Rechnungskreis in Voranschlag und Rechnung der politischen Gemeinde Muotathal ausgewiesen und ist ein integrierender Bestandteil der Verwaltungsrechnung. Die Finanz- und Visumskompetenzen richten sich nach der jeweiligen Regelung des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Die Prüfung der Rechnung des APH erfolgt im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsrechnung der Gemeinde durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Die RPK kann eine externe Revisionsgesellschaft für die Prüfungshandlungen beiziehen.

**Art. 5 Spenden, Zuwendungen, Legate, Vergabungen**

Spenden und andere Zuwendungen an das APH werden gemäss Stiftungszweck verwaltet, nicht näher bestimmte Legate und Spenden werden für den allgemeinen Betrieb aufgewendet. Für die Entnahmen gilt die Regelung über die Finanzkompetenz des Gemeinderates.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2011 in Kraft.

Erlassen vom Gemeinderat Muotathal mit Beschluss Nr. 2010/253 vom 22.09.2010.  
An der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 angenommen.